

**Benutzungs- und Entgeltordnung**  
**für die Gemeindeschlachthäuser Pfalzgrafenweiler und Edelweiler**

**§ 1**

- (1) Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler betreibt und unterhält die Gemeindeschlachthäuser in Pfalzgrafenweiler und Edelweiler als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Auswärts wohnenden Personen kann die Schlachtung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und Bezahlung des in § 4 festgesetzten Entgeltes gestattet werden.
- (4) Es dürfen nur folgende Tiere geschlachtet und verarbeitet werden:  
Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen.
- (5) Das Zerlegen von Wild, sowie das Schlachten und Verarbeiten anderer als im Abs. 4 genannter Haustiere kann auf Antrag genehmigt werden.

**§ 2**

**Bestimmung für die Benutzung der Schlachthäuser und der Einrichtungen**

- (1) Alle Schlachtungen sind rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Tage vor dem Schlachttag für das Schlachthaus Pfalzgrafenweiler bei der Gemeindepflege und für die Schlachthäuser in Bösing und Edelweiler bei den dortigen Ortschaftsverwaltungen anzumelden.  
Über den Zeitpunkt der Benutzung entscheidet in der Regel die Reihenfolge der Anmeldung. Kann eine Schlachtung nicht zu dem angemeldeten Zeitpunkt erfolgen, so ist dies unverzüglich vom Anmeldenden anzuzeigen.  
Schlachtungen dürfen im Schlachthaus Pfalzgrafenweiler nicht vor 7.00 Uhr beginnen und müssen um 20.00 Uhr beendet sein. In den Schlachthäusern der Ortsteile gelten die Zeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.  
An Sonn- und Feiertagen sind Schlachtungen nicht gestattet. An Samstagnachmittagen ist das Schlachten nur in den Ortsteilen erlaubt.
- (2) Notschlachtungen gehen ohne vorherige Anmeldung den Hausschlachtungen vor. Sie sind aber unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Zu den Räumen des Schlachthauses haben nur Personen Zutritt, die mit der jeweiligen Schlachtung zu tun haben. Anderen Personen kann der Zutritt vom Schlachthausaufseher gestattet werden.
- (4) Das Mitbringen von Haustieren in das Schlachthaus ist verboten. Alles was die Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Schlachthaus beeinträchtigt, ist zu unterlassen.
- (5) Den Benutzern stehen sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung; Geschirr und Einrichtungen bzw. Gegenstände dürfen auch nicht nur vorübergehend vom Schlachthaus entfernt werden. Die Benutzung des Kühlraumes ist nur gestattet, wenn das in §4 festgesetzte Entgelt zusätzlich

bezahlt wird. Der Kühlraum kann für Hausschlachtungen benutzt werden, wenn im Fall von Notschlachtungen der Fleischbeschauer keine Bedenken hat. Falls erforderlich, ist der Kühlraum zu räumen.

- (6) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass das Gebäude und die Einrichtung aufgeräumt und in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand verlassen werden, damit die nachfolgende Schlachtung ohne Verzögerung beginnen kann.
- (7) Wird bei Notschlachtungen vom Fleischbeschauer oder vom Veterinärat Desinfektion eines oder mehrerer Räume angeordnet, so führt die Gemeinde diese auf Kosten der Benutzer durch.
- (8) Schäden die fahrlässig oder vorsätzlich bei der Benutzung des Schlachthauses oder der Einrichtung durch einen Benutzer oder seinen Beauftragten entstanden sind, müssen von diesem ersetzt werden.

### **§ 3**

#### **Bestimmung für die Schlachtung**

- (1) Die Schlachttiere dürfen erst in das Schlachthaus gebracht werden, wenn die notwendigen Vorbereitungen für die Schlachtung getroffen sind. Die Tiere dürfen nicht frei im Hof oder im Schlachtraum umherlaufen.
- (2) Die Tiere müssen rasch und ohne Quälerei getötet werden. Während der Tötungsvorgänge sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- (3) Schlachtabfälle sind von den Benutzern der Schlachthäuser spätestens beim Verlassen des Schlachthauses in die bereitgestellten Behälter für die Tierkörperbeseitigung zu bringen. Dem Schlachtaufseher bzw. der Tierkörperbeseitigungsanstalt ist der Anfall von Schlachtabfällen zu melden.
- (4) In den Schlachthäusern ist das Brennmaterial vom Benutzer zu stellen bzw. zu bezahlen.
- (5) Die Gemeinde bestellt für die Durchführung der Schlachtungen einen Schlachtaufseher, der auch die Schlüssel verwaltet. Er ist beauftragt, die reibungslose Durchführung der Schlachtungen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen; seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzer, die die Räumlichkeiten oder Einrichtungen in nicht genügend sauberem Zustand verlassen, haben der Gemeinde den zusätzlichen Aufwand zu ersetzen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Schlachthäuser und seiner Einrichtungen ist folgendes Entgelt zu entrichten:

1.) Großvieh / pro Stück  
a) Schlachtungen 68,00 €  
b) Notschlachtung 34,00 €

2.) Schweine  
a) Schlachtungen 45,00 €  
b) Notschlachtung 22,50 €  
c) Ermäßigung die Gebühren nach Buchstabe  
2 a) und 2 b) bei Schlachtungen ohne Verarbeitung 9,00 €

3.) Kälber, Schafe, Ziegen  
a) Schlachtungen 25,00 €  
b) Notschlachtung 12,00 €

(2) Beim Rindvieh werden Tiere bis zum Alter von sechs Wochen als Kälber gerechnet.

(3) Für Benutzung des Kühlraumes werden einheitlich folgende Entgelte erhoben:

a) Schlachtungen pro Tag 10,00 €  
b) Notschlachtung 5,00 €

Wird der Kühlraum zu anderen Zwecken benutzt,  
wird eine Tagesgebühr von 18,80 €  
erhoben.

(4) Für die nach § 2 Ziff. 7 angeordnete Desinfektion  
des Schlachtraumes wird ein Pauschalbetrag von 50,00 €  
vom Benutzer erhoben.

(5) Fleischbeschaugebühren werden nach den hierfür geltenden Vorschriften  
gesondert erhoben.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Das Entgelt entsteht mit Beginn der Benutzung des Schlachthauses oder  
seiner Einrichtungen.

Die Gebühr ist vor Inanspruchnahme der Einrichtungen bei der  
Gemeindepflege bzw. bei den Ortschaftsverwaltungen zu entrichten.

(2) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer die Einrichtung des Schlachthauses benutzt  
oder durch einen Vertreter oder Beauftragten benutzen lässt.

## **§ 6 Haftung**

Die Benutzung der Schlachthäuser und seiner Einrichtungen einschließlich des  
Zugangs zu diesen geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auch die Haftung  
für Schäden an Fleisch- und Wurstwaren durch Benutzung des Kühlraumes  
ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr für die Sicherheit der

eingebrachten Sachen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Personen, die nicht im Auftrag der Gemeinde die Grundstücke der Gemeindefleischhäuser betreten.

**§ 7**  
**Ausschlussbestimmungen**

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann die weitere Benutzung des Fleischhauses für bestimmte Zeit von der Gemeindeverwaltung oder dauernd durch den Gemeinderat untersagt werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13.09.1977 mit allen nachfolgenden Änderungen tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 08.11.2005

gez. Bischoff  
-Bürgermeister-